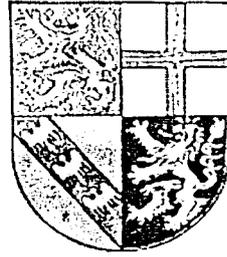


2 L 593/07



EINGANG  
04 MAI 2007

# VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

## BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

6

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte: (zu 1-4) Rechtsanwälte Adam, Mazurek und Dahm,  
Rathausplatz 5, 66111 Saarbrücken, - da-sp6850 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Lebach -, Schlesierallee 17, 66822 Lebach, - 5246405-160 -

- Antragsgegnerin -

w e g e n    Asylrechts  
              hier: aufschiebende Wirkung

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Ehrmann als Einzelrichter am 27. April 2007

beschlossen:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben; die Kosten des Verfahrens im Übrigen tragen die Antragsteller.

G r ü n d e

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der fristgerecht erhobenen Klage gegen die auf §§ 34, 36 AsylVfG gestützte Abschiebungsandrohung der Antragsgegnerin vom 12.04.2007 ist unter Wahrung der Wochenfrist des § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG gestellt worden und auch im Übrigen zulässig.

In der Sache hat der Antrag jedoch keinen Erfolg.

Nach § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG darf die Aussetzung der Abschiebung nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen. Dabei bleiben Tatsachen und Beweismittel, die von den Beteiligten nicht angegeben worden sind, unberücksichtigt, es sei denn, sie sind gerichtsbekannt oder offenkundig.

Im vorliegenden Fall bestehen keine Zweifel im dargelegten Sinn an der sachlichen Richtigkeit der Feststellung, dass das Asylbegehren der Antragsteller offensichtlich unbegründet ist und die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG offensichtlich nicht vorliegen. Zur Begründung wird auf den angefochtenen Bescheid vom 12.04.2007 vollinhaltlich Bezug genommen (§ 77 Abs. 2 AsylVfG).

Was die Antragsteller dem im gerichtlichen Eilverfahren mit Anwaltsschriftsatz vom 20.04.2007 sowie mit eidesstattlicher Versicherung des Antragstellers zu 1) vom gleichen Datum entgegenhalten, greift nicht durch. Selbst wenn der Antragsteller zu 1) -wie von ihm dargelegt- von einzelnen Amtswaltern aus rassistischen Gründen wegen seiner dunklen Hautfarbe und seines asiatischen Aussehens (beruflich) benachteiligt worden ist, handelt es sich dabei um lokale Ereignisse, die nicht den Schluss zulassen, der Antragsteller zu 1) werde im gesamten Staatsgebiet der Russischen Föderation aus rassistischen Gründen verfolgt. Insbesondere teilt die Kammer die Auffassung der Antragsgegnerin -insbesondere Seite 5 des Bescheides unter Bezug auf den aktuellen Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation vom 18.08.2006 -Nr. 384 der Dokumentation Russische Föderation-, wonach zwar fremdenfeindliche Ressentiments in der russischen Bevölkerung zugenommen haben und fremdenfeindliche Angriffe zunehmend auch von so genannten „Skinheads“ vorkommen, insbesondere aber Präsident Putin sich immer wieder klar gegen Antisemitismus, Fremdenhass und Nationalismus ausgesprochen und diesen Erscheinungen den Kampf angesagt hat.

Soweit es den Schutz vor Verfolgung durch „nichtstaatliche Akteure“ im Rahmen des § 60 Abs. 1 AufenthG betrifft, teilt die Kammer ebenfalls -auch unter Berücksichtigung der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004- die Auffassung des Bundesamtes, wonach insoweit ebenfalls eine landesweite Gefährdungslage nicht besteht. Ernstliche Zweifel bestehen auch nicht an der Annahme, dass die Antragsteller am jeweiligen Zufluchtsort eine ausreichende Lebensgrundlage vorfinden werden, d.h. zumindest das Existenzminimum sichern können, wofür allein

schon die berufliche Qualifikation des Antragstellers zu 1) spricht. Der Bescheid der Antragsgegnerin steht damit auch in Einklang mit Artikel 8 der Qualifikationsrichtlinie, da die Antragsteller internen Schutz in diesem Sinne in der Russischen Föderation erlangen können

vgl. zu Benachteiligungen der mittelasiatischen Minderheiten etwa bei der Einstellung in überwiegend russisch besiedelten Teilen der Föderation und zu Ausweichmöglichkeiten in anderen Landesteilen, Urteil der Kammer vom 18.03.2005 -12 K 185/04.A-

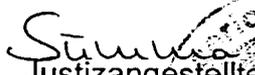
Letztlich sind auch die Feststellungen der Antragsgegnerin zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht zu beanstanden. Insbesondere ist die Feststellung der Antragsgegnerin, die bei der Antragstellerin zu 2) bestehende Erkrankung -Epilepsie- werde sich bei einer Rückkehr in die Russische Föderation aufgrund der dort bestehenden Behandlungsmöglichkeiten nicht wesentlich verschlechtern, nicht ersichtlich fehlerhaft. Dass die Antragstellerin zu 2) aktuell eine medizinische Behandlung erhält bzw. benötigt, die in der Russischen Föderation nicht verfügbar wäre, ist nicht dargetan.

Der Antrag ist danach mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG zurückzuweisen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.: Ehrmann

Ausgefertigt:

  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

